

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 28. März 1957

21. Stück

69. Bundesgesetz: Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 und des Gebührengesetzes 1946.
 70. Bundesgesetz: Bewertungsfreiheitsgesetz 1957.
 71. Bundesgesetz: Ausfuhrförderungsgesetz 1957.
 72. Bundesgesetz: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1957.
 73. Bundesgesetz: Auffangorganisationengesetz.
 74. Bundesgesetz: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft EZ. 1722, KG. Innere Stadt (Wien, I., „Der Ballhauspark“).
 75. Bundesgesetz: Energieanleihegesetz 1957.

69. Bundesgesetz vom 13. März 1957, womit das Einkommensteuergesetz 1953 und das Gebührengesetz 1946 abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

I.

Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 9 hat Z. 4 zu lauten:

„4. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß an Stelle der Massenbeförderungsmittel ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt wird, werden nachstehende Pauschbeträge festgesetzt: Bei Benützung eines

Kraftrades oder Motorfahrrades

2 S täglich,
 12 S wöchentlich,
 52 S monatlich,
 624 S jährlich,

Personenkraftwagens (Kombinationskraftwagens)

8 S täglich,
 48 S wöchentlich,
 208 S monatlich,
 2496 S jährlich.

Mit dem Pauschbetrag sind alle Mehraufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug einschließlich der Absetzungen für Abnutzung — ausgenommen die Haftpflichtversicherungsprämie — abgegolten. Zur Inanspruchnahme des Pauschbetrages hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären, daß er für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte das eigene Kraftfahrzeug benützt; außerdem hat er die Type des Kraftfahrzeuges und dessen Eigengewicht an Hand geeigneter Unterlagen nachzu-

weisen. Der Arbeitgeber hat die Type des verwendeten Kraftfahrzeuges und dessen Eigengewicht, den Zeitpunkt der Antragstellung sowie den in Anwendung zu bringenden Pauschbetrag auf dem Lohnkonto (§ 58) zu vermerken; der Pauschbetrag kann für eine Zeit vor der Antragstellung nicht angewendet werden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei Änderung der Voraussetzungen, auf Grund deren der Pauschbetrag gewährt worden ist, unverzüglich dem Arbeitgeber hievon Mitteilung zu machen. Der Arbeitgeber hat die Änderung und den Zeitpunkt der Änderung auf dem Lohnkonto zu vermerken. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern.“

2. Im § 51 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Z. 2, mindestens aber ein Betrag von 65 S monatlich (15 S wöchentlich, 250 S täglich), der entrichtete Wohnbauförderungsbeitrag im Sinne des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, in der geltenden Fassung, ferner Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und der sich gemäß § 9 Z. 4 ergebende Pauschbetrag vor Anwendung des Lohnsteuertarifes (§ 61) vom Arbeitslohn abzuziehen.“

3. Nach § 103 wird als § 103 a eingefügt:

„§ 103 a. (1) Aus Anlaß der Neugründung eines Hausstandes nachweisbar getätigte Aufwendungen für die Beschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind bis zu einem Jahresbetrag von 2496 S (208 S monatlich, 48 S wöchentlich, 8 S täglich) als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 zu berücksichtigen; dabei ist § 33 Abs. 4 nicht anzuwenden. Aufwendungen im Sinne des ersten Satzes liegen vor, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Neugründung des Hausstandes getätigt werden.“

71. Bundesgesetz vom 13. März 1957, womit abgabenrechtliche Vorschriften zum Zwecke der Förderung der Ausfuhr abgeändert werden (Ausfuhrförderungsgesetz 1957).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Der § 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, hat zu lauten:

„Der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung beträgt für Rohstoffe (Vergütungsgruppe 1) 0·5 v. H., für Halberzeugnisse (Vergütungsgruppe 2) 1·5 v. H., für Fertigwaren (Vergütungsgruppe 3) 3·4 v. H. und für die in der Anlage A aufgezählten Fertigwaren (Vergütungsgruppe 4) 6 v. H. der vollen Bemessungsgrundlage (§ 74). Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt mit Verordnung, welche Gegenstände im übrigen als Rohstoffe, als Halberzeugnisse und als Fertigwaren anzusehen sind und welche Voraussetzungen außer den im § 73 aufgezählten vom Vergütungswerber zu erfüllen sind, wenn die Vergütung gewährt werden soll; hiebei kann auch angeordnet werden, daß bei der Ausfuhr im Eisenbahnverkehr die zollamtliche Beschau aller oder bestimmter Waren zum Zwecke der Überprüfung der Tarifierung vor oder anlässlich der Übergabe der Waren an die Eisenbahn stattzufinden hat.“

(2) § 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Abs. 1 ist auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem letzten Tag des Monats, in dem dieses Bundesgesetz in Kraft getreten ist, bewirkt werden. Die Bestimmung des § 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Abs. 1, wonach der Vergütungssatz für die in der Anlage A aufgezählten Fertigwaren 6 v. H. beträgt, tritt für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1959 bewirkt werden, außer Kraft.

(3) § 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, in seiner ursprünglichen Fassung sowie in den Fassungen des

Art. XIII Z. 2 des Steueränderungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 101, des Art. VIII Abs. 3 Z. 2 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, des Art. X Abs. 3 des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, und des § 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 119, ist jedoch auf vergütungsfähige Vorgänge weiter anzuwenden, die bis zum letzten Tag des Monats, in dem dieses Bundesgesetz in Kraft tritt, bewirkt werden.

(4) Art. VIII Abs. 3 Z. 2 zweiter und dritter Satz des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, in der Fassung des Art. X Abs. 3 des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, und des § 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 119, tritt außer Kraft.

Artikel II.

(1) Das Ausfuhrförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 119, in der Fassung des § 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 15, und des Art. 1 des 2. Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 124, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 4 sind die Worte „und vor dem 1. Juli 1957“ zu streichen.

2. Im § 7 Abs. 2 ist jeweils im ersten und zweiten Satz die Zeitangabe „1. Juli 1957“ durch die Zeitangabe „1. Jänner 1960“ zu ersetzen.

3. Im § 7 Abs. 3 sind jeweils im ersten und zweiten Satz die Worte „und vor dem 1. Juli 1957“ zu streichen.

(2) Das Ausfuhrförderungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 15, in der Fassung des Art. 2 des 2. Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 124, wird abgeändert wie folgt:

Im § 2 Abs. 2 sind die Worte „und vor dem 1. Juli 1957“ zu streichen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des Art. II Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen je nach deren Wirkungskreis beauftragt.

Schärf Raab Bock Tschadek

Anlage A

Vergütungsgruppe 4.	
Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
52 b	Nutz- und Zuchtvieh
56 b	Gebrauchspferde
aus 87	Wein und Most
88	Schaumwein
89	Frucht-, Obst- und Beerensäfte, nicht eingedickt, nicht versüßt

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
93	Bäckereien
aus 104	Schokoladearzeugnisse
107 f	Bonbons und Zuckerwaren
133 b	Zellwollgarne einfach, roh
134 b	Zellwollgarne dubliert, roh
135 b	Zellwollgarne drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände
136 b	Zellwollgarne drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, roh	152	Flechtwaren, Posamentier- und Knopfwaren
aus 137 A a	Eisengarne (mit Wachs u. dgl. zugerichtet) der Nr. 60 englisch und darüber	153	Wirk- und Strickwaren
aus 137 A b	Andere Baumwollgarne der Nr. 60 englisch und darüber, gebleicht, merzerisiert, gefärbt (auch bedruckt), mit Wachs, Gummi u. dgl. zugerichtet	aus 154 b	Trockenfilze, gewebte, endlose, auch geraucht oder in Verbindung mit Asbest
137 B	Zellwollgarne, gebleicht, gefärbt (auch bedruckt), mit Wachs, Gummi u. dgl. zugerichtet	aus 154 c	Farbbänder
aus 140 a	Baumwollgewebe aus Garn Nr. 21 und darunter, auf 5 mm im Geviert 38 Fäden oder weniger zählend, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	aus 157	Leinengarne (aus Flachsfaser oder Flachswerg), Hanfgarne (aus Hanffaser und Hanfwerg)
aus 141 A a	Baumwollgewebe aus Garn über Nr. 21 bis einschließlich Nr. 29, auf 5 mm im Geviert 38 Fäden oder weniger zählend, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	aus 160	Hanfgarne in Aufmachung für den Kleinverkauf
141 B a	Baumwollgewebe aus Garn über Nr. 29 bis einschließlich Nr. 50, auf 5 mm im Geviert 38 Fäden oder weniger zählend	169	Jutegewebe
142 a	Baumwollgewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Geviert mehr als 38 Fäden zählend	171 c	Schläuche, gewebt
aus 143 a	Feine Baumwollgewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100, gebleicht, merzerisiert, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	aus 176	Kammgarne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, meliert
aus 144 a	Organdy, gebleicht, merzerisiert, gefärbt oder bedruckt	aus 178	Kammgarne in Aufmachungen für den Kleinverkauf
aus 140—144	Zellwollgewebe, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	180	Wollene Webwaren, nicht besonders benannte
aus 145	Möbelstoffe, auch florartig gewebt	181	Möbelstoffe, auch florartig gewebt
aus 146	Schnürlsamt	186	Flechtwaren, Posamentier- und Knopfwaren
147	Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder)	187	Wirk- und Strickwaren
149	Spitzenvorhänge jeder Art, Spitzenvorhangstoffe und derlei Bett- und Möbelschutzdecken	aus 188	Fußteppiche, ausgenommen handgeknüpfte Teppiche
aus 150	Spitzen, Spitzenstoffe und -tücher, nicht bestickt	189	Filze und Filzwaren (mit Ausnahme von derlei Filzteppichen)
aus 151	Handgestickte Petit-Point- und Gobelinarbeiten (Tapisserien), Nadelmalereien	190 c	Filztücher, gewebte, endlose oder schlauchförmige, auch geraucht
		aus 197 a	Handgestickte Petit-Point- und Gobelinarbeiten (Tapisserien), Nadelmalereien
		aus 198	Tülle, Spitzen, Spitzenstoffe und -tücher, nicht bestickt
		199	Seidenbeuteluch
		aus 202	Gewebe, nicht besonders benannte, ausgenommen Kunstseidenkorde und Stickereien
		203 b	Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder)
		204	Flechtwaren, Posamentier- und Knopfwaren
		aus 205 b	Oberbekleidung; andere Wirk- und Strickwaren aus synthetischen Spinnstoffen
		aus 210	Halbseidengewebe, nicht besonders benannte, ausgenommen bestickte
		211 b, c	Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder)
		212	Flechtwaren, Posamentier- und Knopfwaren

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus 213 b	Oberbekleidung aus Halbseide, gewirkt oder gestrickt	252	Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, nicht anderweitig tarifiert
214	Künstliche Blumen, Blüten, Blätter, fertige, ganz oder teilweise aus Gespinststoffen	253	Spielkarten aus Stoffen aller Art.
215	Bestandteile künstlicher Blumen, ganz oder teilweise aus Gespinststoffen	aus 259 a	Gummischuhwaren, auch in Verbindung mit feinsten Stoffen, ausgenommen Überschuhe aus Gummi
216	Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus	aus 262	Waren aus weichem Kautschuk oder Patentplatten, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit feinen Stoffen, ausgenommen Walzenbezüge
217	Künstliches Federpelzwerk	aus 264	Kämme
219	Hutstumpen	266	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren
220—222	Hüte	aus 267	Kleidungen aus den in Tarifnummer 266 genannten Stoffen
224	Regen- und Sonnenschirme mit Überzügen aus Zeugstoffen; Mieder	271	Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum und Stoffen ähnlicher Zusammensetzung
225	Wäsche; Herren-, Damen-, Knaben- und Mädchenkleidungen; nicht besonders benannte genähte Gegenstände	272	Buchbinderleinwand
226	Bürstenbinderwaren, gewöhnliche, das sind solche aus Stroh, Piassava und anderen pflanzlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur oder Lack	285	Sattler- und Riernerwaren, auch in Verbindung mit feinen Stoffen
227	Sonstige Bürstenbinderwaren mit Ausnahme der Drahtbürsten zu technischen Zwecken	286	Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch oder Zeugstoffen; Koffer und Kassetten aus Hartpappe oder Fiber
228	Pinself	287 d	Andere Schuhwaren aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit feinsten Stoffen
229	Siebe mit Böden	288	Pantoffel und Hausschuhe, ohne Rücksicht auf die hiezu verwendeten Stoffe
233	Korbmöbel	289	Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnitten), auch in Verbindung mit feinsten Stoffen
234	Sonstige Flechtwaren, auch Korbflechtwaren	290 a	Lederwaren, nicht besonders benannte, in Verbindung mit feinsten Stoffen
aus 236	Dachpappen, Hart- und Weichfaserplatten	290 b 4	Kleidungen aus Leder
aus 241	Kunstdruckpapiere	290 b 5	Andere Lederwaren, nicht besonders benannte
242	Buntpapier, Gold- und Silberpapier.	291	Technische Artikel aus Leder oder Rohhaut
244 a	Photographische Papiere	293	Pelzwerk, konfektioniert
aus 244 b	Kohle- und Indigopapier, Dauerschablonen	aus 295 b 3	Beiderseits feinst bearbeitete Brettchen aus Laubholz in Stärke von 2—15 mm, 8—60 cm breit und 30—100 cm lang (Laubsägeholz)
246 c	Zellstoffwatte, nicht zu Heilzwecken vorgerichtet	297	Friese, Riemen, Stäbe und Tafeln, gehobelt, sowie Parketten (verleimte oder anders zusammengefügte Tafeln)
250	Drucksorten, Ankündigungen und sonstige bedruckte Papiere, Kartons und Pappen; auch in Umschlägen gefaltet oder gebunden, ohne Verbindung mit feinen oder feinsten Stoffen		
251	Luxuspapeterien, Papierwäsche und Papierblumen, Zigarettenhüllen, Zigarettenspapier in Bücheln, alle auch in Verbindung mit feinen Stoffen		

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
298	Furniere und Sperrholz (einschließlich Paneelplatten)	aus 307	Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen, Rasterdiapositive, ausgenommen Kinofilme
299	Holzleisten (für Möbel, Rahmen u. dgl.)	313	Waren der Tarifnummern 294 bis 312 in Verbindung mit feinsten Stoffen
300	Rahmen (zu Bildern, Spiegeln usw.)	aus 315	Sonnenschutzglas, Brillenglasrohpreßlinge
301 c	Stöcke aus Holz oder Rohr, fein bearbeitet	aus 316	Hohlglas, gepreßtes und massives Glas, nicht besonders benanntes, nicht raffiniert, ausgenommen Bausteine, Fußboden(Oberlicht)-platten, Dachziegel, Konservengläser und Glasröhren
301 d	Stöcke aus Holz oder Rohr, in Verbindung mit feinen Stoffen	317	Hohlglas, gepreßtes und massives Glas, nicht besonders benanntes, raffiniert
301 A	Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Holz und deren Bestandteile	323	Guß-, Spiegel- und Tafelglas, belegt, auch bearbeitet; Hohl- und Flachspiegel, ausgenommen solche der Nr. 480, ungerahmt oder in Rahmen aus anderen als feinen oder feinsten Stoffen
301 B	Möbel und Möbelteile; Uhrenkasten	aus 325	Brillengläser
301 C	Turn- und Sportgeräte aus Holz	326	Glasperlen, Glaskorallen, Glaskügelchen, Glasknöpfe, Glasbehänge, massive, Glasgespinst
301 D	Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren); Etuis; Knöpfe; alle diese aus Holz	328	Herren- und Frauenschmuck aus Glas; Arbeiten aus Glasperlen (mit Ausnahme der Nachahmungen echter Perlen), aus unechten Steinen, Glasplättchen, Glasgespinst u. dgl.
302	Waren, nicht besonders benannte, aus gewöhnlichem Holz, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut	aus 329	Glas- und Emailwaren, nicht besonders benannte, ausgenommen Demijohns
303	Waren, nicht besonders benannte, aus feinen Hölzern oder mit solchen furniert, auch gehobelt (glatt oder profiliert), dann alle fein gedrechselten oder mit einfacher Schnitzerei oder mit eingebrannten, gepreßten oder gefrästen Verzierungen, auch in Verbindung mit Leder; gepolsterte Waren ohne Überzug	aus 330	Kunstharzzähne
304	Waren, nicht besonders benannte, aus Holz mit fein durchbrochener oder mit eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien, Holzmosaik) oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen); fein bemalte Holzwaren; Holzperlen aller Art und Arbeiten daraus, nicht besonders benannte Waren in Verbindung mit feinen Stoffen (mit Ausschluß von Leder und von Überzügen aller Art)	334	nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor und Serpentin
305	Waren, nicht besonders benannte, aus Holz mit Überzügen aller Art	344	Natürliche Schleif- und Wetzsteine
		346	Künstliche Schleif- und Wetzsteine
		347	Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf
		348	Schleifpapier
		349	Schleiftuch, Schleifbänder u. dgl. Schleifmittel
		350	Zier- und Luxusgegenstände, wie Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer, Statuen, Büsten, Tierfiguren im Gewicht bis zu 5 kg

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
362	Porzellan	aus 404 b	Jagdgewehre und andere Sportgewehre, Revolver, Pistolen und deren Bestandteile, auch vernickelt
363	Tonwaren, nicht besonders benannte	405 a	Grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch, auch Maschinenmesser
364	Tonwaren in Verbindung mit feinen und feinsten Stoffen	aus 405 b 2	Nagel- und Manikürfeilen; Nagelpflegeinstrumente, die in Umschließungen aus Leder zur Ausfuhr gelangen und diese Umschließungen
aus 378	Röhrenverbindungsstücke aus Temperguß (Fittings)	405 b 3 β	Andere Scheren (auch in Zusammenstellung mit anderen Waren) und deren Umschließungen aus Leder
aus 379	Bauteile aus Eisen für den Hochbau (Hallenkonstruktionen, Gittermaste), Wasserbau (Wehrverschlüsse und Schleusen), Brückenbau	405 b 4	Blattklingen für Rasierapparate
aus 380 B	Rostfreie Löffel	aus 405 b 5	Andere Messerschmiedwaren, ausgenommen Radiermesser, Rasiermesser und Zigarrenabschneider
aus 381	Wurfkarniesenprofile und -bestandteile; Kocher, Herde, Öfen und Beleuchtungskörper für flüssige und gasförmige Brennstoffe; emailliertes Blechgeschirr, Ringbuch- und Hebelmechaniken, verzinnte Löffel (Martinstahllöffel), Teile von Schirmgestellen, Sicherungsringe, Blechmaste, Gitterröste	406	Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren) aus Eisen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen
388	Werkzeuge	aus 409	Waren aus Temperguß, Reibrädchen
aus 393	Drahtwaren, ausgenommen Tisch-, Haus- und Küchengeräte aus Eisendraht	aus 409	Klemmen für Freileitungen
aus 395 b	Fischangeln, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fingerhüte, Osen, Krautwattenhalter, Reißbrettstifte (Reißbrett Nägel), Teppichspanner, Draht- und Blechklammern	409 B	Rippenheizrohre (Radiatoren)
aus 395 c	Feuerzeuge und deren Bestandteile, Büroartikel, Zigaretten Dosen und Tabakdosen	aus 410	Gasmesser, emaillierte Dampfdruckkochtöpfe, Möbelbeschläge in Verbindung mit Kunststoffteilen
aus 398	Federn, ausgenommen Stoßfänger für Kraftfahrzeuge	aus 411	Eisenwaren, vergoldet oder versilbert
aus 399	Beschläge aller Art, ausgenommen Kotflügel aus Blech, Bänder; alle diese mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen	aus 412 a	Aluminiumgrieß und Aluminiumpulver
aus 400	Schlösser und Schlüssel	aus 416	Molybdändraht
401	Kunstschlosserarbeiten mit geschmiedeten, gepreßten oder getriebenen Verzierungen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen	420	Buchdruckerlettern (auch Linien, Einfassungen und Verzierungen)
aus 402	Eiserne Kassen und fertige Teile hiervon	422	Siebböden und sonstige Drahtgewebe (ausgenommen Metalltücher)
aus 403 A	Bürostahlmöbel, auch in Verbindung mit feinen Stoffen	422 A	Geräte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen zum Löten, Schweißen und Schneiden von Metall mittels gasförmiger oder flüssiger Brennstoffe sowie deren Bestandteile
aus 403 B	Kühlschränke, Turngeräte, Schlittschuhe und andere Sportgeräte, ausgenommen Rollschuhe und Eishockeyschlittschuhe	aus 422 D	Beleuchtungskörper für flüssige und gasförmige Brennstoffe; elektrische Beleuchtungskörper
		422 E	Metalltücher

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus 423	Kleine Gebrauchsgegenstände aus unedlen Metallen und Metalllegierungen (Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte, Schreibfedern und andere, ausgenommen Federhülsen); Zinnstahlbestecke; alle diese auch in Verbindung mit feinen Stoffen; Metallperlen, ausgenommen Metallperlen vergoldet oder versilbert	aus 439	Dresch-, Ernte- und Mähmaschinen, einschließlich Bestandteile, Pflugscharen, Strohpressen, Trieure, Aspirateure, Sortierzylinder, Wein- und Obstpressen und deren Bestandteile
424	Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren), aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen	aus 439	Landwirtschaftliche Traktoren
aus 426	} Klischees, Galvanos und Stereos	aus 440	Maschinen und Apparate für die Vorbereitung von Gespinststoffen, ausgenommen Krempelsätze und Streckwerke; Spinnmaschinen, einschließlich Bestandteile, ausgenommen Selfaktoren, Ringspinnmaschinen, Langpelzapparate und Streckwerke
aus 427		aus 440 a	Nähmaschinen mit einem Durchgangsraum bis einschließlich 23 cm, einschließlich Bestandteile
aus 428		aus 440	Webstühle, Handstrickapparate
aus 427		aus 440	Textildruckmaschinen
aus 428	Wurfkarniesenbestandteile	441	Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte
aus 428	Klemmen für Freileitungen	aus 442	Elektromotoren, auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen und Apparaten; rotierende Transformatoren bis 500 kg Stückgewicht
aus 428	Möbelbeschläge und Scharniere, Petroleum- und Spiritusgaskocher, Petroleum- und Spiritusöfen	aus 442	Tragbare Elektrowerkzeuge und -geräte, ausgenommen Hochfrequenzwerkzeuge
aus 428 A c	Drahtbürsten für den technischen Bedarf aus Messingdraht	aus 442	Gitterschweißmaschinen
aus 430	Klemmen für Freileitungen	aus 443	Ruhende Transformatoren im Stückgewicht bis 60.000 kg
aus 430 b	Folien aus Aluminium und Aluminiumtuben	aus 443	Gitterschweißmaschinen
aus 430 c	Dampfdruckkochtöpfe	aus 444	Apparate für Telephonie, ausgenommen Hochspannungstelephonieapparate; Läute- und Signalapparate, Rundfunkempfangsapparate und deren Bestandteile, elektroakustische Apparate und Vorrichtungen, Magnetophone, Diktiermaschinen, Ultraschallgeräte zur zerstörungsfreien Materialprüfung, Fernsehempfangsgeräte und deren Bestandteile, Röntgen- und elektromedizinische Apparate und Hilfsgeräte
aus 430 d	Leichtmetallrohrleitern	aus 446	Elektrizitätsmeß-, -zähl- und -registrierapparate, auch mit Zeituhren oder auf Schalttafeln befestigt, ausgenommen Hochspannungsmessgeräte
aus 431	Dampfdruckkochtöpfe	aus 447	Glühlampen, Leuchtstoffröhren
432	Waren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen oder Metalllegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Stoffen		
433	Bouillons, Flitter (auch Folienflitter) und Gespinste aus unedlen Metallen oder Metalllegierungen		
434	Leonische Waren (Gewebe, Borten, Geflechte, Posamente u. dgl.) aus unedlen Metallen oder Metalllegierungen		
aus 435	Dampfkessel für Zentralheizungsanlagen		
aus 436 B a 2 β	Stahlflaschen (Bomben) bis		
a, a	35 kg Flüssiggasinhalt oder 50 Raumliterinhalt		
aus 438	Verbrennungsmotoren einschließlich Bestandteile		
aus 438 A	Kühlmitteltauchpumpen, Kreiselpumpen, Kolbenpumpen und deren Bestandteile		

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus 448	Nicht besonders benannte elektrische Apparate und Vorrichtungen, ausgenommen Anlasser, explosionsgeschützte Handlampen, Hochspannungswiderstände, galvanische Elemente aller Art, Taschenakkumulatoren, Styroflexkondensatoren	aus 462 b	Einspritzpumpen und Einspritzdüsen, Kolben, einbaufertig, Autokühler
450 a	Kabel und isolierte Drähte mit Bleiumpressung (Bleikabel) mit oder ohne Eisen- oder Metallbewehrung	aus 463 a	Lokomotiven mit Verbrennungsmotoren, Dampflokomotiven, Tender
aus 450 b	Ein-, Mehr- und Vielleiterkabel mit Kunststoffmantel, der bei Mehr- oder Vielleiterkabeln über einem gemeinsamen Innenmantel oder einer gemeinsamen inneren Bewickelung aufgebracht ist, auch mit Eisen- oder Metallbewehrung	aus 463 b	Motorstraßenwalzen ohne Motoren
aus 453 b, c	Formteile aus Porzellan oder anderen keramischen Isolierstoffen für elektrische Zwecke, nicht ausgerüstet	464 a	Güterwagen und Untergestelle aus Eisen
aus 457	Fahrräder mit oder ohne Hilfsmotor, auch Motorfahrräder (Mopeds); Fahrradrahmengestelle	472	Bouillons, Flitter und Gespinst aus Edelmetallen; Gewebe, Borten, Geflechte, Posamente und andere Arbeiten aus Drähten, Flittern oder Gespinsten aus Edelmetallen
458	Fahrradbestandteile, bearbeitet	475	Arbeiten, ganz oder teilweise aus Edelmetallen, auch in Verbindung mit Edel- oder Halbedelsteinen, echten Perlen, Edelsteinnachahmungen oder mit echten oder unechten Korallen
aus 459 a	Lastkraftwagen	477	Waren aus Stoffen jeder Art mit geringfügigen Zutaten von Edelmetallen
aus 459 a	Rahmengestelle (Chassis) für Lastkraftwagen, mit eingebauten Motoren	479	Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische, medizinische und andere nicht besonders benannte Erzeugnisse der Feinmechanik, Diamantstaub-Schleifinstrumente für zahnheilkundliche Zwecke
aus 459 b	Personenkraftwagen im Stückgewicht unter 700 kg mit Aluminiumkarosserie sowie mit luftgekühltem, im Heck befindlichem Vierzylinder-Boxermotor mit einem Hubvolumen über 1250 cm ³ und einer Leistung über 50 PS	480	Optische Instrumente und Fassungen hierzu, ausgenommen solche aus Edelmetall
aus 459 b	Autobusse mit mehr als 16 Sitzplätzen (einschließlich Führersitz), Autobusrahmengestelle; mit eingebauten Motoren	482	Meßwerkzeuge für den gewerblichen Gebrauch
aus 459 d	Kraftfahrräder mit einem Hubraum bis 250 cm ³	483	Waagen und Waagenbestandteile mit Ausnahme der zu TNr. 479 gehörigen
aus 461	Motoren aller Art in Verbindung oder gleichzeitig mit Dresch-, Ernte- und Mähmaschinen zur Ausfuhr gelangend	aus 484	Klaviere und Pianinos
aus 461	Motoren aller Art für Kraftfahrzeuge, auch für Motorfahrräder (Mopeds)	485	Kirchen- und andere Pfeifenorgeln
aus 461 Anm. 1	Motoren, eingebaut in landwirtschaftliche Traktoren	aus 486	Platten und Walzen für Sprechmaschinen; Ziehharmonikas; Musikinstrumente, nicht besonders benannte
aus 462 a	Magnetapparate (Zündapparate), Zündkerzen	488 b	Überspinnene Saiten
		489 d	Andere Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl.
		aus 493	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte; elektrische Uhren
		aus 504 b 2	Zereisen
		aus 511	Ummantelte Schweißdrähte (Elektroden)

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	
aus 513 A	Arzneiwaren, zubereitet, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe, auch in nicht für den Kleinverkauf bestimmten Abpackungen	<p>72. Bundesgesetz vom 13. März 1957, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1957.</p> <p>Der Nationalrat hat beschlossen:</p> <p>§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds (Milchwirtschaftsgesetz 1956, BGBl. Nr. 148 in der geltenden Fassung) zur Erfüllung seiner Ausgleichsverpflichtungen im Geschäftsjahr 1957 einen Zuschuß bis zu einem Betrage von 42 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen.</p> <p>§ 2. Dieser Zuschuß ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kapitel 18 Titel 10 § 3 „Milchpreisausgleich“ zu verrechnen.</p> <p>§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.</p>
aus 513 B	Penicillin als zubereitete Arzneiware, auch in nicht für den Kleinverkauf bestimmten Abpackungen	
513 C	Pharmazeutische Spezialitäten mit nur einem einzigen chemisch einheitlichen Wirkstoff in Aufmachung für den Kleinverkauf	
519	Riech- und Schönheitsmittel sowie alle durch Ausstattung, Etiketten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. als Riech- oder Schönheitsmittel sich ankündigende Stoffe oder Gemenge	
aus 523 a 2	Lithopone	
523 d	Ultramarin	
aus 529	Bronzefarben und Bronzepulver, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf	
531	Bleistifte, Farbstifte, Kreide in Holz gefaßt	
538	Waren aus bossiertem Wachs	
542 a	Zündhölzchen	
543	Feuerwerkskörper	
544	Luntten (Zünd- und Sprengschnüre)	
546 a	Zünd- und Sprengkapseln, auch mit Zündmasse; elektrische Minenzünder (Glühzünder)	
548	Spielwaren und Christbaumschmuck sowie Teile davon	
aus 549	Bücher, Druckschriften, Kalender mit literarischen Beigaben, Modezeitschriften, Atlanten, wissenschaftliche Karten und Musikalien	<p>Schärf Raab Bock</p> <p>73. Bundesgesetz vom 13. März 1957 über die Schaffung von Auffangorganisationen gemäß Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955 (Auffangorganisationengesetz).</p> <p>Der Nationalrat hat beschlossen:</p> <p>§ 1. Die in Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, genannten Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich werden mit 26. Jänner 1957 zwei „Sammelstellen“, die als juristische Personen des Privatrechtes errichtet werden, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen übertragen.</p> <p>§ 2. (1) Der „Sammelstelle A“ werden alle Ansprüche auf Vermögenschaften, gesetzliche Rechte und Interessen im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages übertragen, die Personen zustanden, die am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört haben.</p> <p>(2) Der „Sammelstelle B“ werden alle Ansprüche auf Vermögenschaften, gesetzliche Rechte und Interessen im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages übertragen, die anderen als den in Abs. 1 genannten Personen zustanden.</p> <p>§ 3. Die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus der Übertragung (§ 1) ergeben, werden bundesgesetzlich geregelt werden.</p> <p>§ 4. (1) Jede „Sammelstelle“ wird durch ein Kuratorium vertreten und verwaltet, das aus acht Mitgliedern besteht. Mindestens drei Viertel der Mitglieder müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.</p>
550	Gemälde auf Holz, Eisen oder unedlen Metallen, auf Leinwand oder Stein; Originalbilder und Zeichnungen auf Papier	
aus 551	Kunstdrucke	
552	Bilddruckplatten aus Eisen oder unedlen Metallen, Stein, Glas oder Holz	

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums der „Sammelstelle A“ werden von der Bundesregierung nach Anhörung der israelitischen Kultusgemeinden Österreichs, die der „Sammelstelle B“ nach Anhörung der Organisationen der durch den Nationalsozialismus Geschädigten bestellt und abberufen. Die Namen der Mitglieder sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Sie haben ihre Funktion bis zu ihrer Abberufung fortzuführen.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4) Das Kuratorium wird nach außen vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 1).

(5) Für jede „Sammelstelle“ wird in der Weise rechtsgültig gezeichnet, daß entweder der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit einem zweiten Mitglied des Kuratoriums der Bezeichnung „Sammelstelle A“ beziehungsweise „Sammelstelle B“ ihre Unterschrift beisetzen.

(6) Das Kuratorium hat mindestens zwei Geschäftsführer zu bestellen, denen die Geschäftsführung der „Sammelstelle“ obliegt; ihre Zeichnungsberechtigung ist durch die Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 1) festzusetzen. Die Bezüge der Geschäftsführer werden durch das Kuratorium bestimmt.

§ 5. (1) Das Kuratorium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst; sie bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung und ist nach Erteilung der Genehmigung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Die Geschäftsordnung regelt ferner, welche Rechtshandlungen der Geschäftsführer zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(3) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des auch sonst mitstimmenden Vorsitzenden (Stellvertreter).

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sowie die Geschäftsführer (§ 4) sind verpflichtet, ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuüben; sie dürfen namens der „Sammelstelle“ Rechtsgeschäfte mit sich oder ihren nahen Angehörigen (§ 10 Abs. 3 des Verwalterschaftsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 100/1953) weder selbst noch durch dritte Personen abschließen, noch sich oder nahe Angehörige an Rechtsgeschäften der „Sammelstelle“ finanziell beteiligen. Gegen dieses Verbot abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nichtig.

(5) Das Kuratorium hat alljährlich für den 31. Dezember einen Rechnungsabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen zu errichten und ihn spätestens am 30. April des nächstfolgenden Jahres in der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(6) Auf Antrag der Finanzprokuratur hat das Handelsgericht Wien einen Kurator zu bestellen, der den Anspruch einer „Sammelstelle“ gegen die verantwortlichen Mitglieder des Kuratoriums zu vertreten hat.

§ 6. (1) Die „Sammelstellen“ sind berechtigt, in die bei den Bezirksverwaltungsbehörden erliegenden Anmeldungen nach der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung vom 15. September 1946, BGBl. Nr. 166, Einsicht zu nehmen.

(2) Alle zur Entscheidung über Rückstellungsansprüche berufenen Behörden sowie alle sonstigen Behörden, bei denen sich Akten über den behaupteten Entziehungstatbestand befinden, sind zur Erteilung derjenigen Auskünfte an eine „Sammelstelle“ verpflichtet, deren diese zur Beurteilung der Frage bedarf, ob ihr ein Anspruch im Sinne des § 2 dieses Bundesgesetzes zusteht; die Behörden können dieser Verpflichtung durch Einsichtsgewährung in ihre Akten, Register und sonstigen Geschäftsbehelfe entsprechen. Soweit Behörden jedoch Rechte von Antragsgegnern im Rückstellungsverfahren wahrzunehmen haben, gelten für sie die Bestimmungen des § 28 des Dritten Rückstellungsgesetzes (BGBl. Nr. 54/1947).

§ 7. (1) Die durch dieses Bundesgesetz oder durch auf Grund der Bestimmungen des § 3 dieses Bundesgesetzes erlassene Gesetze veranlaßten Vorgänge, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, welche die Übertragung von Vermögenswerten, gesetzlichen Rechten und Interessen an eine „Sammelstelle“ zum Gegenstande haben, sind von der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren, den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(2) Die an eine „Sammelstelle“ zu leistenden Geldbeträge unterliegen bei dieser weder der Umsatzsteuer noch der Gewerbesteuer, noch der Körperschaftsteuer.

§ 8. Die Verteilung der Mittel der „Sammelstellen“ wird unter Berücksichtigung der in Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages vorgesehenen Widmung und der Bestimmungen des § 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1949 durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Raab

Bock

74. Bundesgesetz vom 13. März 1957, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft EZ. 1722, KG. Innere Stadt (Wien, I., „Der Ballhauspark“).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigene Liegenschaft in Wien, EZ. 1722, KG. Innere Stadt (Wien, I., „Der Ballhauspark“), bestehend aus den Parzellen 66/4, 66/3, 1568/2 und 1568/3, zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf Raab Bock

75. Bundesgesetz vom 14. März 1957 über Begünstigung einer Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1957).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundeshaftung.

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für eine von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) im Jahre 1957 zu begebende Anleihe bis zum Höchstbetrage von 350 Millionen Schilling die Haftung gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen.

Vollzugsklausel.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf Raab Bock

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1957, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100 — für Inlands- und S 150 — für Auslandsabonnements. Für den Fall daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugewendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1 — für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I Kohlmarkt Nr. 16, Telefon R 50 504 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a, Telefon R 12 6 67 und R 13 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III Rennweg Nr 16 anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.